

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);
Schutzmaßnahmen aufgrund amtlich festgestellter Amerikanischer Faulbrut der Bienen

Die Stadt Kaufbeuren erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Das im beiliegenden Kartenauszug gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.
- II. Für diesen Sperrbezirk gilt folgendes:
 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut durch das Veterinäramt des Landratsamtes Ostallgäu untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- III. Die Ziffern I., II.2. und II.3. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fichtl

